

Satzung
über die Rechtsstellung, Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte
der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Soltau

Aufgrund der §§ 7, 8, 9, 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Soltau in seiner Sitzung am 25. Oktober 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Soltau wird nicht hauptberuflich beschäftigt.

§ 2

Rechtsstellung

Die Berufung, die Abberufung sowie die Art und der Umfang der Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte richten sich nach den Bestimmungen des § 9 Absätze 2 – 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. November 2012 in Kraft.

Soltau, den 05. November 2012

Wilhelm Ruhkopf
Bürgermeister